

28.06.2016

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

#### A Problem

Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen genießt in der Bevölkerung ein hohes Maß an Vertrauen. Es beruht auf einer guten Ausbildung, der hohen Motivation der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) und vor allem auf ihrer rechtsstaatlichen und bürgernahen Arbeitsweise. Ausdruck des bürgernahen Handelns der Polizei ist es unter anderem, dass PVB bei ihrer täglichen Arbeit im Dienst persönlich ansprechbar sind.

Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger und ihr Vertrauen werden gestärkt, wenn sich PVB gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ausweisen bzw. in geeigneter Weise zu erkennen geben. Hindernisse für eine vertrauensbildende Kommunikation sollen möglichst abgebaut werden.

Eine persönliche Ansprache wird dadurch erleichtert, dass PVB ein Namensschild auf ihrer Uniform tragen. Namensschilder zu tragen, stellt keine Pflicht dar. PVB können dies gemäß einer Dienstverordnung auf freiwilliger Basis tun, und viele PVB machen von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch.

PVB in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten sind von dieser Möglichkeit ausgenommen. In ihrem Fall muss zugleich im Sinne der Fürsorgepflicht berücksichtigt werden, dass ihr Einsatz in Situationen erfolgt, die potentiell konfliktreich sind und in welchen PVB in höherem Maße Aggressionen von außen gegen sie selbst ausgesetzt sind. Bisher tragen sie eine anonymisierte taktische Kennzeichnung, die eine Zuordnung bis auf die kleinste Organisationsebene der Gruppe zulässt. Eine anonymisierte individuelle Kennzeichnung ist bisher nicht vorgesehen. Um das Vertrauen in die Tätigkeit von Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten und in die Kontrolle staatlichen Handelns weiter zu stärken, soll mit der neugeschaffenen Regelung nun eine anonymisierte individuelle Kennzeichnung für PVB in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten eingeführt werden.

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 01.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Obwohl Polizistinnen und Polizisten ein hohes Ansehen genießen, befinden sich Gewaltdelikte gegen sie bundesweit auf einem sehr hohen Niveau. Die Zahl der bundesweit im Jahr 2014 erfassten Widerstandshandlungen gegen PVB ist laut Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten/-beamte“ des BKA auf 20.607 Fälle (+ 1,8%) gestiegen. Im Zusammenhang mit der Verübung von Landfriedensbruch bedeuten 1.785 registrierte Fälle im Jahr 2014 einen noch deutlicheren Anstieg um + 47,3 %. Auch in Nordrhein-Westfalen hat die Gewalt gegen PVB seit Jahren stetig zugenommen. Verzeichnete das Landeskriminalamt NRW im Jahr 2012 insgesamt **6610** und im Jahr 2013 **7085** Gewaltdelikte gegen PVB so waren es im Jahr 2014 bereits **7902** Delikte und im Jahr 2015 immer noch **7840** Fälle.

Neben Einsätzen in sogenannten Brennpunktbereichen zeichnen sich insbesondere die alltäglichen Einsatzsituationen wie zum Beispiel Wohnungsverweisungen bei Häuslicher Gewalt, Einschreiten gegen Randaliererinnen und Randalierer und Ruhestörungen für die im Streifen-dienst eingesetzten PVB durch ein sehr dynamisches und emotionalisiertes Umfeld aus.

Die bisher in der Bundesrepublik durchgeführten Pilotprojekte scheinen eine deeskalierende Wirkung körpernah getragener Kameras, sogenannter Bodycams, auf das Verhalten des polizeilichen Gegenübers zu belegen. Insbesondere steigt laut Einsatzerfahrungsberichten die Kooperationsbereitschaft der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Personen und die negativen Auswirkungen von Solidarisierungseffekten nehmen ab. Die beobachteten Wirkungen sprechen dafür, dass der Einsatz sogenannter Bodycams eine geeignete zusätzliche Möglichkeit der Sicherung für die PVB darstellt.

Diese Erkenntnisse sind als Grundlage für einen Einsatz in NRW jedoch bisher nicht ausreichend belegt. So wurden bei den bisherigen Versuchen verschiedener Länder und des Bundes die Bodycams jeweils in einem speziellen Maßnahmenkonzept für einen ausgesuchten, eng begrenzten Einsatzraum getestet. Die Erfahrungen insbesondere der Bundespolizei sind dabei zeitlich nur sehr kurz bemessen. Bei der Bewertung der verschiedenen Trageversuche wurde im Übrigen teilweise außer Acht gelassen, dass sich neben dem Einsatz der Bodycams auch noch weitere, gravierende Veränderungen der Einsatztaktik ergeben hatten. Die Tatsache, dass eine große Anzahl an Gewaltdelikten gegen PVB im Wohnungsbereich verübt wird, wurde in den bisherigen Pilotprojekten nicht berücksichtigt. Zudem wurden zumindest die in Hessen gewonnenen Erfahrungen ohne ausreichende wissenschaftliche Begleitung durchgeführt. Welchen tatsächlichen Effekt die Videografie mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte für die Eigensicherung zu erzielen vermag, ist aus den derzeit vorliegenden Informationen und ohne weitere fundierte wissenschaftliche Analyse insofern noch nicht ersichtlich.

## **B Lösung**

Um den hohen Wert, den bürgernahes und transparentes Handeln der Polizei aus Sicht des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers haben, zu betonen, sollen die Pflicht von PVB, sich gegenüber betroffenen Personen zu legitimieren, und die Möglichkeit, im Dienst ein Namensschild zu tragen, im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen selbst geregelt werden. Die Möglichkeit, ein Namensschild zu tragen, besteht nicht für PVB in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten.

Um einen Bruch hinsichtlich des Selbstverständnisses von Bürgernähe und Transparenz in der Polizei insgesamt zu vermeiden, wird daher eine anonymisierte individuelle Kennzeichnung für PVB in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten eingeführt. Gerade PVB in Einsatzanzügen sind für die Bürgerinnen und Bürger kaum unterscheidbar. Mithilfe der anonymisierten individuellen Kennzeichnung wird eine nachträgliche Identifikation der PVB erleichtert und das Vertrauen in die Kontrolle staatlichen Handelns erhöht. Durch die Anonymisierung werden

zugleich die Persönlichkeitsrechte der PVB von Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten berücksichtigt.

Auf Grund der hohen Zahlen von Gewaltdelikten gegen PVB soll aufbauend auf den bisherigen internationalen und nationalen Erfahrungen auch in Nordrhein-Westfalen die Wirkung von Bodycams getestet werden. Anders als in den Pilotprojekten in den anderen Bundesländern und der Bundespolizei soll in Nordrhein-Westfalen der Einsatzraum von Bodycams jedoch nicht nur auf ein durch räumliche Indikatoren gekennzeichnetes Projektgebiet beschränkt werden. Die weitaus größere Notwendigkeit für einen besseren Schutz von PVB gegen gewalttätige Übergriffe ergibt sich hinsichtlich der alltäglichen Einsatzsituationen der Doppelstreifen im Streifendienst (z.B. Wohnungsverweisungen bei Häuslicher Gewalt, Randaliererinnen und Randalierer, Ruhestörungen).

In einem nordrhein-westfälischen Pilotprojekt soll PVB die Möglichkeit eingeräumt werden, Bodycams unabhängig von einem bestimmten Einsatzort einzusetzen, wenn in einer Situation eine Gefahr für sie oder Dritte droht. Hierzu bedarf es eines eigenen, einen möglichst breiten Einsatzbereich polizeilicher Tätigkeit umfassenden Pilotprojekts sowie einer begleitenden Grundlagenforschung.

Mit der vorliegenden Regelung in § 15c wird die erforderliche Rechtsgrundlage hierfür geschaffen, die einen offenen Einsatz von Bodycams sowohl im öffentlichen Raum als auch in privaten Räumen ermöglicht und die den Erfordernissen eines bestimmten und verhältnismäßigen Grundrechtseingriffs Rechnung trägt.

#### **C Alternative**

Keine.

#### **D Kosten**

Die Kosten für die Anschaffung geeigneter Kennzeichen für die Einsatzanzüge betragen 41.800,-- Euro.

Im Rahmen des Pilotversuchs sollen 200 Bodycams beschafft werden. Die Kosten pro Kamera liegen zwischen 1000,-- und 1.500,-- Euro, so dass die Gesamtkosten circa 200.000,-- bis 300.000,-- Euro betragen.

#### **E Zuständigkeit**

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

#### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H      Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

**I      Befristung**

Die Anwendbarkeit des neuen § 15c ist bis zum 31.12.2019 befristet. Die eingeräumte Frist bietet ausreichend Zeit, Erfahrungen mit den Einsätzen der Bodycams zu sammeln, diese projektbegleitend wissenschaftlich zu evaluieren und auf der Grundlage dieser Evaluation eine Entscheidung über die Wirksamkeit und Notwendigkeit des Einsatzmittels sowie einer entsprechenden Regelung zu treffen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden Gesetzes-  
bestimmungen**

**Viertes Gesetz zur Änderung des  
Polizeigesetzes des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

**Polizeigesetz des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
(PoIG NRW)**

### Artikel 1 Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“

Inhaltsverzeichnis :

- § 1 Aufgaben der Polizei
- § 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 3 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 4 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 5 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
- § 6 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
  
- § 7 Einschränkung von Grundrechten
- § 8 Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung
- § 9 Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung
- § 10 Vorladung
- § 11 Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen
- § 12 Identitätsfeststellung
- § 13 Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 14 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 14a Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung
- § 15 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen
- § 15a Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel

- b) Nach der Angabe zu § 15b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15c Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte“

§ 15b Datenerhebung zur Eigensicherung

- § 16 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Datenerhebung mit besonderen Mitteln
- § 16a Datenerhebung durch Observation
- § 17 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
- § 18 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen
- § 19 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist
- § 20 Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler
- § 20a Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten
- § 20b Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten
- § 21 Polizeiliche Beobachtung
- § 22 Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung
- § 23 Zweckbindung bei der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung
- § 24 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten
- § 25 Datenabgleich
- § 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung
- § 27 Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden
- § 28 Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen
- § 29 Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 30 Datenübermittlung an die Polizei
- § 31 Rasterfahndung
- § 32 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- § 33 Errichtung von Dateien, Umfang des Verzeichnisses, Freigabe von Programmen, automatisiertes Abrufverfahren

- § 34 Platzverweisung
- § 34a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt
- § 35 Gewahrsam
- § 36 Richterliche Entscheidung
- § 37 Behandlung festgehaltener Personen
- § 38 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 39 Durchsuchung von Personen
- § 40 Durchsuchung von Sachen
- § 41 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 42 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
- § 43 Sicherstellung
- § 44 Verwahrung
- § 45 Verwertung, Vernichtung
- § 46 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten
- § 47 Vollzugshilfe
- § 48 Verfahren
- § 49 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung
- § 50 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 51 Zwangsmittel
- § 52 Ersatzvornahme
- § 53 Zwangsgeld
- § 54 Ersatzzwangshaft
- § 55 Unmittelbarer Zwang
- § 56 Androhung der Zwangsmittel
- § 57 Rechtliche Grundlagen
- § 58 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen
- § 59 Handeln auf Anordnung
- § 60 Hilfeleistung für Verletzte
- § 61 Androhung unmittelbaren Zwanges
- § 62 Fesselung von Personen
- § 63 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 64 Schusswaffengebrauch gegen Personen
- § 65 Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
- § 66 Besondere Waffen, Sprengmittel
- § 67 Entschädigungsansprüche

2. Vor § 7 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a  
Legitimations- und Kennzeichnungspflicht**

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte führen im Dienst einen Dienstausweis mit. Bei der Vornahme einer Maß-

nahme weisen sich Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf Verlangen der betroffenen Person aus, soweit sie oder der Zweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet werden. Beim Einsatz in Zivilkleidung erfolgt dies unaufgefordert. Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte unter gemeinsamer Führung eingesetzt, ist nur die oder der mit der Führung Beauftragte verpflichtet, sich auszuweisen.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte können im Dienst ein Namensschild tragen.

(3) Beim Einsatz in Einheiten der Bereitschaftspolizei und Alarminheiten tragen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung.

(4) Zu Inhalt, Umfang und Ausnahmen der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht trifft das für Inneres zuständige Ministerium ergänzende Regelungen.“

3. Vor § 16 wird folgender § 15c eingefügt:

**„§ 15c  
Datenerhebung durch den Einsatz  
körpernah getragener Aufnahmege-  
räte**

(1) Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte offen Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen entscheidet die das Aufnahmegerät tragende Beamtin oder der das Aufnahmegerät tragende Beamte anhand der kon-



kreten Umstände des Einzelfalls. Der Einsatz der Aufnahmegерäte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben. Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung dienen. Aufzeichnungen werden verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt.

(2) Die nach Absatz 1 angefertigten Aufzeichnungen sind zwei Wochen nach ihrer Anfertigung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Über die Löschung entscheidet die aufzeichnende Beamtin oder der aufzeichnende Beamte mit Zustimmung einer oder eines Vorgesetzten.

(3) Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen sind unverzüglich zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Eine Verwertung der nach Satz 4 erlangten Erkenntnisse ist zum Zwecke der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Bei Weitergabe der Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Satz 4 herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kenn-

zeichnung durch diese aufrecht zu erhalten. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(4) § 24 Absatz 6 und 7 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 sind zu dokumentieren. Näheres regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich zum 31. Dezember über die Maßnahmen nach Absatz 3.

(6) Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden bis zum 30. Juni 2019 durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen sozialwissenschaftlichen Sachverständigen und einer oder eines polizeiwissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 15c tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

## **Artikel 2 Einschränkung eines Grundrechts**

Durch Artikel 1 Nummer 3 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Der Gesetzesentwurf soll die Bedeutung von Bürgernähe und Transparenz der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen unterstreichen, indem im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen eine Vorschrift eingefügt wird, die eine Legitimationspflicht für PVB vorsieht, und die ihnen gleichzeitig das Tragen von Namensschildern ermöglicht. Die Möglichkeit, Namensschilder zu tragen, besteht nicht für PVB in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten. Durch die anonymisierte individuelle Kennzeichnung von PVB in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten soll dafür gesorgt werden, dass dem Anspruch von Bürgernähe und Transparenz in der Polizei insgesamt Rechnung getragen wird. Mithilfe der anonymisierten individuellen Kennzeichnung wird eine nachträgliche Identifikation der PVB erleichtert und das Vertrauen in die Kontrolle staatlichen Handelns erhöht. Das gilt insbesondere für Einsätze der Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten, denn in Einsatzanzügen sind PVB für die Bürgerinnen und Bürger kaum unterscheidbar. Durch die Anonymisierung werden zugleich die Persönlichkeitsrechte der PVB von Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten berücksichtigt.

Ferner soll der Gesetzesentwurf dazu beitragen, den Schutz von PVB vor gewalttätigen Übergriffen zu verbessern, indem sie die Möglichkeit erhalten, unter den geregelten Voraussetzungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte – sogenannter Bodycams – offen Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen. Erkenntnisse aus verschiedenen in anderen Bundesländern und bei der Bundespolizei durchgeführten Pilotprojekten sprechen für eine deeskalierende Wirkung des Einsatzes dieser Geräte auf das polizeiliche Gegenüber.

Der zu erwartende Rückgang von Angriffen kommt dabei nicht nur den PVB zugute. Die Aufzeichnungsgeräte sollen auch zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von dritten Personen eingesetzt werden können. Die mit ihrem Einsatz verbundenen Nebeneffekte, wie zum Beispiel die Erhöhung der Eskalationsschwelle, die Steigerung der Kooperationsbereitschaft der kontrollierten Personen und der ausbleibende Solidarisierungseffekt durch Dritte mit Störerinnen und Störern, führen darüber hinaus zu einer Verbesserung der Öffentlichen Sicherheit.

#### 2. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzesentwurf regelt in dem neuen § 6a die Pflichten für PVB, im Dienst ihren Dienstausweis bei sich zu führen und sich bei Maßnahmen gegenüber den hierdurch betroffenen Personen auszuweisen (Legitimationspflicht). Die Legitimationspflicht besteht nicht, wenn durch das Vorzeigen des Dienstausweises die PVB oder der Zweck der Maßnahme gefährdet werden. Er sieht überdies die Möglichkeit für PVB vor, im Dienst ein Namensschild zu tragen. PVB in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten müssen eine anonymisierte individuelle Kennzeichnung tragen (Kennzeichnungspflicht).

Der Gesetzesentwurf enthält ferner eine Rechtsgrundlage für den Einsatz körpernah getragener Aufnahme- und Speichergeräte, die sowohl Ton- als auch Bildaufzeichnungen ermöglichen. Geschützt werden sollen neben den PVB auch Dritte, die sich im unmittelbaren Nahbereich einer polizeilichen Maßnahme aufhalten und der Gefahr körperlicher Angriffe durch potenzielle Störerinnen und Störer ausgesetzt sein könnten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Ziffer 1:**

Es werden § 6a und § 15c neu eingefügt. Daher ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

#### **Zu Ziffer 2:**

Der neue § 6a Absatz 1 Satz 1 regelt für PVB die Pflicht, im Dienst ihren Dienstausweis mit sich zu führen.

Gemäß § 6a Absatz 1 Satz 2 haben PVB die Pflicht, sich im Zuge der Vornahme von Maßnahmen gegenüber hiervon betroffenen Personen auf deren Verlangen hin auszuweisen (Legitimationspflicht). Eine Ausnahme von der Legitimationspflicht ist vorgesehen, wenn im Falle ihrer Befolgung eine Gefahr für die PVB selbst oder für den Zweck der Maßnahme besteht. Gemäß § 6a Absatz 1 Satz 3 weisen sich PVB beim Einsatz in Zivilkleidung unaufgefordert aus.

Im Falle des Einsatzes mehrerer PVB unter einer gemeinsamen Führung besteht für die einzelnen PVB keine Legitimationspflicht. Sie besteht allein für die mit der gemeinsamen Führung Betraute oder den mit der gemeinsamen Führung Betrauten (§ 6 Absatz 1 Satz 4), sofern dadurch nicht die betreffende Person selbst oder der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Eine Gefahr für die Person oder den Zweck der Maßnahme ist in der Regel beim Einsatz von Einheiten der Bereitschaftspolizei oder der Alarmeinheiten anzunehmen.

Der neue § 6a Absatz 2 regelt die Wahlmöglichkeit für PVB, während ihres Dienstes ein Namensschild zu tragen. Vorgesehen ist, dass der Familienname der oder des PVB auf der Uniform gut lesbar getragen wird. Bislang war diese Wahlmöglichkeit in einer Dienstvorschrift geregelt. Aufgrund der Bedeutung einer bürgernahen und transparenten Polizei, und um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in polizeiliches Handeln zu stärken, soll sie explizit gesetzlich geregelt werden.

Gemäß des neuen § 6a Absatz 3 müssen PVB in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten eine anonymisierte individuelle Kennzeichnung tragen (Kennzeichnungspflicht). Eine Kennzeichnungspflicht für PVB in geschlossenen Einheiten besteht bereits in vielen anderen Bundesländern. Für das Land Nordrhein-Westfalen soll eine Kombination aus Ziffern und Buchstaben vorgesehen werden. Die Ziffern sollen eine Zuordnung zu der betreffenden Organisationseinheit, der die betreffenden PVB angehören, ermöglichen (taktische Kennzeichnung). Der Buchstabe am Ende der Ziffern-Buchstaben-Kombination soll für die individuelle Zuordnung der oder des PVB sorgen.

Die Einführung einer anonymisierten individuellen Kennzeichnung für PVB in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten stärkt die Bürgernähe und Transparenz auch in diesen Bereichen der Polizei, da sie eine vereinfachte nachträgliche Identifikation der PVB möglich macht.

Gleichzeitig bleiben die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Angehörigen von Bereitschaftspolizei und Alarmeinheiten gewahrt. Sollte nach Abschluss einer Maßnahme der begründete Anlass bestehen, die Personalien von in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten eingesetzten PVB zu erfahren, ist dies mittels Angabe der betreffenden Kennzeichnung möglich.

Der neue § 6a Absatz 4 ermöglicht es dem für Inneres zuständigen Ministerium, ergänzende Regelungen die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht betreffend auf untergesetzlicher Ebene zu treffen.

**Zu Ziffer 3:**

## 1. Regelungsinhalte

Der neue § 15c enthält die Rechtsgrundlage für die Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen mittels 'körpernah getragener Aufnahme- und Speichergeräte'. Der Einsatz dieser technischen Mittel erfolgt nach Absatz 1 Satz 1 der Regelung offen.

Der offene Einsatz ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil nur so eine deeskalierende Wirkung erzielt werden kann. Einsatzerfahrungsberichte aus den Ländern, die bereits Modellprojekte durchführen, belegen eine deutlich gestiegene Kooperationsbereitschaft der kontrollierten Personen und ausbleibende Solidarisierungseffekte durch Dritte.

Voraussetzung des Einsatzes ist zunächst eine Maßnahme des Polizeivollzugsdienstes, die der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dient. Daneben ist erforderlich, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten oder einer oder eines Dritten vorliegt. Eine anlasslose Aufzeichnung bei einer normalen Streifentätigkeit erfolgt mithin nicht.

Die Einbeziehung konkreter Gefährdungen für Leib oder Leben Dritter ist erforderlich, weil sich bei den von der Rechtsgrundlage erfassten Einsatzlagen, insbesondere wenn diese mit Personenkontrollen oder Streitschlichtungen verbundenen sind, die Aggressionen von Störern nicht nur gegen die PVB, sondern auch gegen sonstige Personen richten können, die sich in der unmittelbaren Nähe des Einsatzortes aufhalten.

Gemäß § 15c Absatz 2 sind die angefertigten Aufzeichnungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden.

Die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Lösungsfrist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Aufzeichnungsanfertigung, wurde in Abwägung der unterschiedlichen Lösungs- bzw. Speicherfristen der gewonnenen Daten in den verschiedenen Ländern, die von einer unverzüglichen Löschung (z.B. in Hessen, Rheinland Pfalz und dem Saarland) bis zu 30 Tagen (Bundespolizei) reichen, sowie in Anlehnung an die Regelung in § 15a normiert. Die diesbezüglich in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung, die eine Speicherung auch über diesen Zeitraum zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ermöglicht, ist eine zwangsläufige Folge des Legalitätsprinzips.

Über die Löschung entscheidet gemäß Absatz 2 Satz 3 die aufzeichnende Beamtin bzw. der aufzeichnende Beamte mit Zustimmung einer oder eines Vorgesetzten. Dies gilt auch für die Löschung von Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 Satz 3.

Die von der Aufzeichnung betroffene Person hat ein Einsichtsrecht in das aufgezeichnete Datenmaterial, das sich aus § 5 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in Verbindung mit § 18 DSG NRW ergibt. Für unbeteiligte Dritte ist über Informationsrechte nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu entscheiden. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

Eine Evaluierung der Vorschrift soll bis zum 30. Juni 2019 erfolgen. Dabei wird in fachlich geeigneter Weise überprüft, ob und inwieweit die beabsichtigte präventive Wirkung von Bodycameinsätzen erreicht wird. Ebenso sollen Akzeptanz und Praktikabilität auf Seiten der Anwenderinnen und Anwender wissenschaftlich untersucht werden.

Des Weiteren wird die Landesregierung unter Mitwirkung eines oder einer sozialwissenschaftlichen Sachverständigen untersuchen, inwieweit die Anwendung der Bodycams bei den Bürgerinnen und Bürgern sowohl bei den unmittelbar von der jeweiligen Maßnahme Betroffenen

als auch bei Außenstehenden auf Akzeptanz stößt und inwieweit mit unbeabsichtigten Nebenwirkungen wie z.B. einer Distanzierung der Bürgerinnen und Bürger von der nordrhein-westfälischen Polizei zu rechnen ist.

## 2. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Die Regelung obliegt der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

Dass der Einsatz der körpernah getragenen Aufzeichnungs- und Speichergeräte neben der präventiven Wirkung zusätzlich auch gegebenenfalls die spätere Strafverfolgung erleichtert und damit repressiv wirkt, lässt die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers unberührt und führt nicht zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers nach Artikel 74 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht zur Videoüberwachung in Hamburg-St. Pauli entschieden, dass der Bund im Rahmen der offenen Videoaufzeichnung keine abschließende Regelung zur Strafverfolgungsvorsorge getroffen habe (BVerwG, Urteil vom 25.01.2012 - 6 C 9/11 Rdn. 36 - zitiert nach juris) und der hamburgische Gesetzgeber nicht gehindert war, die dort in Rede stehende Regelung über die offene anlasslose Videobeobachtung zu erlassen (BVerwG, a.a.O, Rdn. 37).

Das OVG NRW hat zu dieser Frage bisher ersichtlich keine Entscheidung getroffen.

## 3. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Die Aufzeichnungen mittels Bodycam beinhalten einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 GG sowie gegebenenfalls in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG.

Beide Grundrechtsartikel ermöglichen einen Eingriff in das jeweilige Grundrecht durch eine einfach gesetzliche Regelung.

Der im vorliegenden § 15c geregelte Eingriff ist zudem verhältnismäßig, das heißt geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Erforderlichkeit des jeweiligen Bodycameinsatzes ergibt sich daraus, dass durch Tatsachen belegte Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der am Einsatz beteiligten Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten oder Dritter besteht, die durch die deeskalierende Wirkung des Einsatzes von Bodycams gemindert werden kann. Auch steht grundsätzlich neben der bereits auf Deeskalation zielenden Einsatztaktik im Übrigen kein milderer Mittel als die offene Aufzeichnung des Geschehens zur Verfügung. Auf Grund der prognostizierten deeskalierenden Wirkung ist der Einsatz der Bodycam auch geeignet zum Schutz der vorgenannten Personen.

Schließlich ist der Einsatz auch angemessen. Bei der zwischen den betroffenen Schutzgütern 'informationelle Selbstbestimmung' sowie 'Unverletzlichkeit der Wohnung' einerseits und dem durch die neue Regelung zu schützenden 'Leib oder Leben der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und/oder Dritter' andererseits zu treffenden Güterabwägung überwiegt Letzteres. Dies gilt selbst für den in privaten Räumen tangierten Kernbereich privater Lebensführung. Anders als beim verdeckten Einsatz gemäß Artikel 13 Absatz 5 GG durchbricht die offene Aufzeichnung in Gegenwart der Polizei den geschützten Bereich nicht, sondern dokumentiert lediglich das Geschehen in dem durch die Polizeipräsenz bereits durchbrochenen, sonst üblichen Rahmen und nicht speziell den durch Artikel 13 Absatz 5 GG geschützten privaten Bereich

Insofern finden die Restriktionen in Artikel 13 Absatz 5 GG keine unmittelbare Anwendung auf den Bodycameinsatz. Gleichwohl orientieren sich die in § 15c Absatz 3 getroffenen Regelungen an den dortigen Vorgaben.

Die Vorschrift enthält alle wesentlichen Inhalte hinsichtlich des Einschreitens sowie der Löschung und Weiterverwendung. Sie ist daher hinreichend bestimmt und dient außerdem auch einer größtmöglichen Transparenz behördlichen Handelns und der Akzeptanz in der Bevölkerung.

Die Vertraulichkeit des gesprochenen Worts von und gegenüber Berufsgeheimnistägern wird durch die Regelung in Absatz 1 Satz 6 gewahrt.

**Zu Artikel 2:**

Der neue § 15c ermöglicht auch Maßnahmen, durch die das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt wird. Daher ist dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung zu tragen.

**Zu Artikel 3:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Hans-Willi Körfges  
Thomas Stotko

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh  
Sigrid Beer  
Verena Schäffer  
Matthi Bolte

und Fraktion